



Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen

23.06.2025

Förderung von E-Lastenrädern, muskelbetriebenen Lastenrädern und Rad-Lastenanhängern für Privatpersonen

Förderbescheid – Teilzahlung I (75 % der Fördersumme)

I. Zuwendungen der Stadt Heilbronn

Gewährung von Zuwendungen zum Kauf von (E-)Lastenrädern oder Rad-Lastenanhängern an natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, gemäß der Förderrichtlinie – „Förderung von E-Lastenrädern, muskelbetriebenen Lastenrädern und Rad-Lastenanhängern für Privatpersonen“.

II. Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag auf Förderung eines E-Lastenrades, muskelbetriebenen Lastenrades oder Rad-Lastenanhängers für Privatpersonen,

- ☐ bewilligen wir gemäß der o.g. Richtlinie, für die Dauer von 40 Monaten, vom __ . __ . ____ bis zum __ . __ . ____ (Bewilligungszeitraum). Die gesamte Fördersumme beträgt ____ Euro. Die Teilzahlung I beträgt ____ Euro.
- ☐ lehnen wir aus den folgenden Gründen ab:

Die Teilzahlung II (25 %) der Fördersumme, erfolgt nach erbrachter Eigenerklärung bzw. entsprechenden Nachweis, die innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Förderzeitraums eigenständig vorzulegen ist.

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der Förderrichtlinie („Förderung von E-Lastenrädern, muskelbetriebenen Lastenrädern und Rad-Lastenanhängern für Privatpersonen“) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Das Lastenrad oder der Rad-Lastenanhänger wird nur vom Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 40 Monate, vom Wohnsitz in Heilbronn aus, genutzt und während dieser Zeit nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft.
- Innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Förderdauer von 40 Monaten, ist der Energieagentur Heilbronn GmbH unaufgefordert eine Eigenerklärung zu erbringen, die bestätigt, dass sich das



(E-)Lastenrad oder der Rad-Lastenanhänger weiterhin im Eigentum der Antragstellenden Person befindet, sich der Erstwohnsitz innerhalb der Stadt Heilbronn befindet und der Fördergegenstand uneingeschränkt nutzbar ist und ausschließlich privat genutzt wird. Die Stadt Heilbronn und die Energieagentur Heilbronn GmbH behalten sich vor, stichprobenartige Nachweise einzufordern. Dies kann u.a. das Vorführen des Fördergegenstands oder einen Nachweis, der den Erstwohnsitz in Heilbronn bestätigt, beinhalten.

- Der Empfänger verpflichtet sich, während der 40 Monate folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:
 - Dauerhafte Unbrauchbarkeit des (E-)Lastenrads oder Rad-Lastenanhängers.
 - Verkauf bzw. dauerhafte Überlassung (E-)Lastenrads oder Rad-Lastenanhängers.
 - Verlegung des Wohnsitzes nach außerhalb der Stadt Heilbronn.
 - Beginn einer gewerblichen Nutzung.
- Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen, wobei in solchen Fällen das städtische Förderprogramm nachrangig behandelt wird.
- Der Empfänger der Förderung verpflichtet sich, das geförderte E-Lastenrad, muskelbetriebene Lastenrad oder den Fahrrad-Lastenanhänger mit einem Förderaufkleber (Aktionslogo) zu versehen, der auf die Unterstützung durch die Stadt Heilbronn hinweist.
- Eine (auch teilweise) gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen und führt zum Verlust der Förderfähigkeit.
- Die genannten Änderungen sind der Energieagentur Heilbronn GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller zeitanteilig nach Monaten an die Stadt Heilbronn zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand innerhalb von 40 Monaten nach Beginn der Förderung

- dauerhaft unbrauchbar wird,
- verkauft bzw. überlassen wird,
- der Wohnsitz außerhalb von Heilbronn verlegt wird,
- das Lastenrad oder der Lastenanhänger gewerblich genutzt wird und/oder
- die geforderten Nachweise durch den Antragsteller nicht fristgemäß zur Verfügung gestellt werden.

Sollte der im Abschnitt IV erläuterte selbständige Nachweis, dass sich das Fahrzeug noch im Eigentum befindet, nach Ablauf der Förderdauer nicht erbracht werden kann, ist der Förderbetrag in voller Summe, bzw. sofern ein entsprechend dokumentierter Nachweis vorhanden ist anteilig zurückzuzahlen.

Der zeitanteilige Förderbetrag wird ermittelt, indem man den Förderbetrag durch 40 Monate teilt und mit der Anzahl der verbleibenden, noch nicht begonnenen Monate multipliziert. (Zeitanteiliger Förderbetrag = Förderbetrag / 40 * Restlaufzeit noch nicht begonnener Monate).

Im Falle von Falschangaben ist der gesamte Förderbetrag zurückzuzahlen.

Die genannten Änderungen sind der Energieagentur Heilbronn GmbH unverzüglich mitzuteilen.



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ort, Datum

Stadt Heilbronn – Amt für Straßenwesen